Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang Hannover, den 8. 5. 2019 Nummer 18

INHALT

A.	Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
В.	Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 26. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Barriere- freier Ausbau der Haltestelle Hannover-Congress-Centrum (HCC) auf der Stadtbahnstrecke C-Ost in Hannover	840
C.	Finanzministerium		()	
	RdErl. 18. 4. 2019, Durchführungshinweise zu \S 60 NBes G 20441	774	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 8. 5. 2019, Information der Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 1 WHG über die Ergebnisse der Bewertung des Hoch-	
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		wasserrisikos nach § 73 Åbs. 1 WHG	840
F.	Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Erl. 12. 4. 2019, Richtlinien über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologie-		Bek. 2. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Remondis GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn) Bek. 2. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PLG mbH, Baddeckenstedt)	840 841
	vorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie)	775	Bek. 17. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Friedland)	842
H.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
	T			
I.	Justizministerium		Bek. 27. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Klinikum Region Hannover GmbH)	844
K.	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 8. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG, Neustadt am Rübenberge)	844
L.	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 8. 5. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Hannover GmbH)	844
Bio	sphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue			
	AV 17. 4. 2019, Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Erholungsbereichen, Wegen, Stellplätzen und Bereichen, in		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
	denen Wasserfahrzeuge anlanden dürfen, im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"	777	Bek. 10. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rehau AG & Co. KG, Brake)	845

C. Finanzministerium

Durchführungshinweise zu § 60 NBesG

RdErl. d. MF v. 18. 4. 2019 — VD4-03602/1/§60(VV) —

- VORIS 20441 -

Zur Durchführung des § 60 NBesG (Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs) werden die folgenden Durchführungshinweise gegeben:

1. Allgemeines

Die Bewerberinnen und Bewerber sind über die mögliche Herabsetzung der Anwärterbezüge sowie den Wegfall des Anspruchs auf den Anwärtergrundbetrag frühzeitig (z. B. im Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen) zu unterrichten. Spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

2. Herabsetzung der Anwärterbezüge

2.1 Voraussetzungen

Eine Herabsetzung kommt nur in Betracht, wenn sich aufgrund des in Nummer 2.1.1.1 genannten Tatbestandes der Vorbereitungsdienst verlängert und in Fällen der Nummer 2.1.1.2 außerdem die Verzögerung von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist.

- 2.1.1 Sofern nicht nach § 60 Abs. 1 Satz 3 NBesG von einer Herabsetzung abzusehen ist, wird der Anwärtergrundbetrag grundsätzlich herabgesetzt, wenn die Referendarin, der Referendar, die Anwärterin oder der Anwärter
- 2.1.1.1 die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat,
- 2.1.1.2 aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat
 - eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
 - einen sonstigen Leistungsnachweis nicht erbracht hat
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat.
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat,
 - nicht zu der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung zugelassen worden ist oder
 - einen Prüfungsteil wiederholen musste.
- 2.1.2 Nicht von der Beamtin oder dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu vertreten sind insbesondere
- Zeiten einer Erkrankung,
- Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
- Zeiten einer Elternzeit,
- Freistellungen nach § 4 Nds. SUrlVO zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten.

2.2 Höhe der Herabsetzung

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel um 15 % herabgesetzt. Beruht das Nichtbestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung, der Zwischenprüfung, eines sonstigen Leistungsnachweises oder die Wiederholung eines Prüfungsteils (Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2) auf einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß, so wird der Anwärtergrundbetrag in der Regel um 30 % herabgesetzt.

2.3 Zeitliche Begrenzung der Herabsetzung

2.3.1 Die Anwärterbezüge sind mit dem Ersten des ersten vollen Kalendermonats, um den der Vorbereitungsdienst verlängert wird, herabzusetzen. Der Zeitraum endet mit Ablauf des Monats, in dem die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung endgültig bestanden oder endgültig nicht bestanden wird.

2.3.2 Abweichend von Nummer 2.3.1 wird die Dauer der Herabsetzung der Anwärterbezüge in den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 4 NBesG nur auf denjenigen Teil des Vorbereitungsdienstes begrenzt, der wegen des Nichtbestehens einer Zwischenprüfung oder der Nichterbringung eines sonstigen Leistungsnachweises zusätzlich abzuleisten ist. Der Zeitraum beginnt regelmäßig mit dem folgenden Ersten des Monats, in dem die geforderten Leistungen nicht bestanden oder nicht erbracht wurden.

2.4 Ausnahmen von der Herabsetzung

2.4.1 Werden die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung innerhalb des in § 60 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NBesG genannten Zeitrahmens erbracht, ist von einer Herabsetzung abzusehen. Die Wiederholungsprüfung muss erfolgreich innerhalb des Dreimonatszeitraumes abgelegt werden; das endgültige Nichtbestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung führt ansonsten nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NLVO zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Kann eine Prüfung wegen einer zulässigen Verhinderung (z. B. Erkrankung der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) nicht angetreten werden, so ist ebenfalls von einer Herabsetzung abzusehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Prüfung zunächst innerhalb des Dreimonatszeitraumes angesetzt wurde, aber aus Gründen, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind, verschoben wird. Endet der Dreimonatszeitraum in den Sommerferien und ist aus schulorganisatorischen Gründen eine Wiederholungsprüfung erst innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Ende der Sommerferien möglich, so sind die Anwärterbezüge nicht zu kürzen.

2.4.2 Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 VwVfG) die nach § 60 Abs. 1 NBesG bestimmte Stelle.

Besondere Härtefälle können dann vorliegen, wenn für den Dienstherrn eine gesteigerte Fürsorgepflicht besteht, wie z. B.

- bei (Schwer-)Behinderung nach dem SGB IX oder
- in Fällen besonderer familiärer und persönlicher Belastung (schwere Erkrankung der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, schwere Erkrankung naher Angehöriger, Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern i. S. des LPartG oder Kindern).

Darüber hinaus kann ein besonderer Härtefall auch in der wirtschaftlichen Lage der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst begründet sein, wenn die Herabsetzung im Vergleich zu anderen von einer Kürzung betroffenen Beamtinnen und Beamten sie oder ihn ungewöhnlich nachteilig treffen würde.

3. Wegfall des Anspruchs auf den Anwärtergrundbetrag

3.1 Höhe der Rückzahlungspflicht

Die Erfüllung der in § 60 Abs. 2 NBesG genannten Voraussetzungen hat die Rückzahlung eines Teils des gezahlten Anwärtergrundbetrages zur Folge. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den Betrag von 500 EUR monatlich übersteigt. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag des Anwärtergrundbetrages. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde (vgl. Nummer 2.4.2).

3.2 Verlängerung der Mindestdienstzeit

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge führen zu einer Verlängerung der Mindestdienstzeit. Dies gilt nicht für Zeiten eines Bundesfreiwilligendienstes, eines Entwicklungsdienstes, einer Elternzeit, eines Erziehungsurlaubs oder sonstigen Urlaubs, für den anerkannt wird, dass er dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (z. B. freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr). Die Erfüllung der Mindestdienstzeit wird durch eine Ermäßigung der Arbeitszeit nicht berührt.

3.3 Kein Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.

3.4 Rückforderungsverzicht

Auf die Rückforderung soll insbesondere verzichtet werden, wenn

- a) der Vorbereitungsdienst innerhalb von sechs Monaten seit der Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Widerruf abgebrochen wird,
- b) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich ein anderes Ausbildungsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen; der Verzicht ist unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass die zweite Ausbildung nicht vorzeitig aus einem von der ehemaligen Anwärterin oder dem ehemaligen Anwärter zu vertretenden Grund endet und sich nach Bestehen der Ausbildung eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst anschließt,
- c) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst erbracht wird,
- d) eine Beamtin oder ein Beamter ausscheidet, um durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder externen Fachhochschule die Befähigung für eine andere Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erstes oder zweites Einstiegsamt zu erlangen, unter der Bedingung, dass sie oder er
 - nach Abschluss des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintritt,
 - nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund wieder ausscheidet,
 - der früheren Beschäftigungsbehörde oder der Bezüge anweisenden Stelle ihre oder seine berufliche Verwendung nach Abschluss der Ausbildung anzeigt,
 - bis dahin jede Verlegung ihres oder seines Wohnsitzes mitteilt:

der unter diesen Bedingungen ausgesprochene Verzicht ist der Beamtin oder dem Beamten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen,

- e) in den Fällen der Buchstaben b und d eine Verwendung der Beamtin oder des Beamten im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist,
- f) eine Beamtin oder ein Beamter auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer Entlassung durch den Dienstherrn wegen eines von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen.
- g) eine Beamtin oder ein Beamter aus Anlass der Eheschließung innerhalb von sechs Monaten oder aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf der Elternzeit ausscheidet, um sich überwiegend der Haushaltsführung und/oder der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen

3.5 Wechsel zu einem anderen Dienstherrn

Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter vor Ablauf der Mindestdienstzeit zu einem anderen Dienstherrn, ist dieser über die noch abzuleistende Mindestdienstzeit zu unterrichten. Der aufnehmende Dienstherr hat dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat, ein vorzeitiges Ausscheiden mitzuteilen.

4. Rückforderung

Die Zahlung der Anwärterbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass keine Herabsetzungstatbestände und/oder der Wegfall des Anspruchs gemäß § 60 NBesG eintreten. Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach § 19 Abs. 2

NBesG rückwirkend zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist nicht möglich, denn beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Kürzung der Anwärterbezüge und den Wegfall des Anspruchs auf Anwärterbezüge hingewiesen. Ein schutzwürdiges Vertrauen in die Zahlung von ungekürzten Anwärterbezügen kann insoweit nicht geltend gemacht werden.

Beim Wegfall des Anspruchs auf den Anwärtergrundbetrag erfolgt die Berechnung des Rückforderungsbetrages unter Berücksichtigung der voll abgeleisteten Dienstjahre.

Werden die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 NBesG aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, erfüllt, ist der gewährte Anwärtersonderzuschlag für jedes nicht abgeleistete Dienstjahr in voller Höhe zurückzuzahlen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Den Kommunen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- 5.2 Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.
- 5.3 Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. 8. 2019 begonnen haben, sind die Verwaltungsvorschriften zu § 59 BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), anzuwenden.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 774

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungsund Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie)

Erl. d. MW v. 12. 4. 2019 — S-Luftfahrtrichtlinie —

- VORIS 97000 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach den §§ 23 und 44 LHO sowie in Anlehnung an das fünfte Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo) 2014—2022 des Bundes (zuletzt dritter Programmaufruf 2018—2022 vom 29. 8. 2016, BAnz. AT 1. 9. 2016) und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen.

Die Förderung hat das Ziel, insbesondere niedersächsische Unternehmen der Luftfahrt und deren Zulieferer bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Entsprechend den Zielen der "Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung" (RIS3-Strategie) ist die Förderung direkt auf die Steigerung der FuE-Aktivitäten (FuE = Forschung und Entwicklung) in den Unternehmen ausgerichtet mit dem Ziel, die bei derartigen Vorhaben überdurchschnittlich hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren, die Projektergebnisse in neue und verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen umzusetzen und so die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig zu stärken sowie hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ferner gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) im Folgenden: AGVO —.
- 1.3 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) i. S. dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.
- 1.4 Abweichend von den VV zu § 44 LHO werden Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis grundsätzlich die "Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben" (NKBF 2017), die im Land Niedersachsen entsprechend zur Anwendung kommen. Die ANBest-P werden nur insoweit Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis, als die NKBF 2017 keine andere Regelung treffen.
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung aus dem Bereich der Luftfahrt und angrenzender Technologiefelder gemäß Artikel 25 Abs. 3 AGVO.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind beispielsweise:
- 2.2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die sich mit folgenden Themen befassen:
 - Fertigung, Wartung und Instandsetzung,
 - Material- und Werkstoffforschung,
 - umweltverträglicher Luftverkehr,
 - Steigerung der Transportleistung,
 - Sicherheit und Passagierfreundlichkeit oder
 - effiziente Luftfahrzeuge;
- 2.2.2 integrierte Technologieprojekte, die folgende Forschungsgegenstände haben:
 - Konfiguration und Integration auf Gesamtflugzeugebene.
 - fortschrittliche Rumpfbauweisen,
 - energieeffiziente Systeme,
 - modulare Kabinen- und Kabinenmontagekonzepte oder
 - umweltschonende und effiziente Antriebskonzepte.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Niedersachsen.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 3.2.1 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO,
- 3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Forschungs- und Technologieentwicklungsvorhaben mit einer Anwendung in der zivilen Luftfahrt an Standorten in Niedersachsen. Die Weiterentwicklung von in der Luftfahrt entwickelten Technologien in vergleichbaren oder anderen Industriezweigen zur Serienreife kann ebenfalls gefördert werden.

- Projektteilarbeiten können Ausnahmen von Absatz 1 und Nummer 3.1 notwendig machen. Diese sind zu begründen.
- 4.2 Vorhaben können als Einzelvorhaben oder als Verbundvorhaben durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil in Niedersachsen durchgeführt werden.
- 4.3 Es gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Auf Antrag kann eine Ausnahme bewilligt werden.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben (Artikel 6 AGVO). Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- $4.5\,\,$ Bei der Antragstellung sind folgende Antragsunterlagen vorzulegen:
- Antragsformular,
- Projektbeschreibung,
- Finanzierungsplan,
- Nachweis der Finanzierung,
- letzter Jahresabschluss,
- Handelsregisterauszug,
- Kooperationsvertrag bei Verbundvorhaben,
- ggf. KMU-Erklärung,
- ggf. Trennungserklärung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen.
- 4.6 Die Projektbeschreibung beinhaltet insbesondere
- 4.6.1 die Darstellung einer industriellen Verwertungsperspektive im Rahmen eines Verwertungsplans; dazu gehören die technologischen, betriebswirtschaftlichen und personellen Kapazitäten, um die Ergebnisse aus dem Entwicklungsvorhaben in einem am Markt erfolgreichen Produkt oder Verfahren umzusetzen; der Verwertungsplan beinhaltet insbesondere eine präzise Definition des angestrebten Ergebnisses sowie Angaben darüber, welche konkrete Verwertung erfolgen soll,
- 4.6.2 die Darstellung der Bedeutung des Vorhabens für die niedersächsische Wirtschaft.
- 4.7 Der unternehmensbezogene Stand der Technik muss nachweislich übertroffen werden. Dabei sollte Priorität auf neue oder neuartige Vorhaben und/oder Produkte gesetzt werden. Ein Vorhaben gilt als neu, wenn sich die zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen noch nicht auf dem deutschen Markt befinden. Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen kann gefördert werden, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung oder erheblichen Erweiterung des bisherigen Entwicklungsergebnisses führt.
- 4.8 Die Vorhaben müssen einen Beitrag für den gesamtwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Luftfahrtindustrie und zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage der Förderung sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten nach Artikel 25 Abs. 3 AGVO:
- Personalkosten, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden; die Förderung von Personalkosten erfolgt gemäß Nummer 2.4 NKBF 2017 i. V. m. den "Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" (PreisLS). Der nach den PreisLS geprüfte Stundensatz ist nachzuweisen.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben eingesetzt werden; wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Artikel 2 Nr. 89 AGVO) von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- sonstige Betriebskosten die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; hierzu z\u00e4hlen z. B. Materialkosten, Kosten f\u00fcr Fertigungs- oder Dienstleistungsauftr\u00e4ge an Dritte, Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen soweit projektbezogen, Reisekosten,
- soweit Personalkosten nicht nach den NKBF 2017/PreisLS abgerechnet werden, können Gemeinkosten und kalkulatorische Kosten gemäß Nummer 2.4 NKBF 2017 pauschaliert durch einen Zuschlag von 100 % auf die Personaleinzelkosten abgerechnet werden.
- 5.3 Die Förderung beträgt maximal
- bei Vorhaben der industriellen Forschung 35 %,
- $-\,$ bei Vorhaben der experimentellen Entwicklung 25 % der förderfähigen Kosten.
- 5.3.1 Die Beihilfeintensitäten nach Nummer 5.3 können wie folgt auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:
- 5.3.1.1 um 10 % bei mittleren Unternehmen und um 20 % bei kleinen Unternehmen,
- 5.3.1.2 um 15 %, wenn das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit i. S. des Artikels 2 Nr. 90 AGVO
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen beinhaltet.
- 5.3.2 Die Förderung für nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, höchstens 2 Mio. EUR.
- 5.3.3 Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie darf zudem die in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. i AGVO genannten Schwellen nicht überschreiten.
- 5.4 Soweit Unternehmen in der Luftfahrt entwickelte Technologien durch eine Weiterentwicklung in vergleichbaren oder anderen Industriezweigen zur Serienreife bringen wollen, werden ausschließlich Vorhaben der experimentellen Entwicklung mit den in Nummer 5.3 zweiter Spiegelstrich genannten Fördersätzen unterstützt.

${\bf 6.\ Sonstige\ Zuwendungsbestimmungen}$

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch das Land Niedersachsen, insbesondere durch den LRH oder durch vom Land beauftragte Stellen, zuzulassen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-

- wendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover. Alle erforderlichen Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anträge sind dort zu stellen.
- 7.3 Die Projektbewertung sowie den inhaltlichen Abgleich dieser Projekte mit eingereichten Anträgen in anderen Bundesländern oder beim Bund übernimmt das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Projektträger Luftfahrtforschung und -technologie, Joseph-Schumpeter-Allee 1, 53227 Bonn (DLR-PT).
- 7.4 Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projektkosten, den erforderlichen Angaben zur Projektfinanzierung und dem Sachbericht.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 775

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Erholungsbereichen, Wegen, Stellplätzen und Bereichen, in denen Wasserfahrzeuge anlanden dürfen, im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"

AV v. 17. 4. 2019 — 22247-1/5 C/2 —

Bezug: AV v. 4. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 354)

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 NElbtBRG vom 14. 11. 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. 3. 2014 (Nds. GVBl. S. 81), werden hiermit folgende Erholungsbereiche, Wege, Stellplätze, Stellplätze für Angelfischereiberechtigte, Bereiche, in denen Wasserfahrzeuge anlanden dürfen, und Plätze für Lager- und Grillfeuer im Gebietsteil C des Biosphärenreservats bestimmt:

Landkreis Lüneburg

Gemeinde Hohnstorf (Elbe)

Erholungsbereich "Vorland Sassendorf" (siehe Anlage 1)

Gemeinde Hittbergen

Erholungsbereich "Unterhalb Barförde",

Anlandebereich (siehe **Anlage 2 a**) Erholungsbereich "Vorland Barförde" (siehe **Anlage 2 b**)

Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Vorland Barförde",

Anlandebereich (siehe Anlage 3 a)

Erholungsbereich "Halbinsel Vierwerder",

Anlandebereich (siehe **Anlage 3 b**)

Erholungsbereich "Fähranleger Boizenburg", Anlandebereich

und Stellplatz (siehe Anlage 3 c)

Erholungsbereich "Vorland Radegast",

Platz für Lager- und Grillfeuer (siehe **Anlage 3 d**)

Erholungsbereich "Heisterbusch",

Anlandebereich (siehe **Anlage 3 e**)

Erholungsbereich "Unterhalb Kleinenburger Haken", Anlandebereich Erholungsbereich "Vorland Bleckede",	(siehe Anlage 3 f)	Stellplatz für Angelfischereiberechtigte östlich der Löcknitz Erholungsbereich "Laaker Brack"	(siehe Anlage 4 w) (siehe Anlage 4 x)
Anlandebereich, Weg und Stellplatz Erholungsbereich "Vorland Neu Bleckede (westlich des Fähranlegers)"	(siehe Anlage 3 g) (siehe Anlage 3 h)	Erholungsbereich "Zeetzer See", Anlandebereich	(siehe Anlage 4 y)
Erholungsbereich "Vorland Neu Bleckede (östlich des Fähranlegers)"	(siehe Anlage 3 i)	Erholungsbereich "Krainke Niendorf/Preten", Anlandebereich und Platz für Lager- und Grillfeuer	(siehe Anlage 4 z)
Erholungsbereich "Alt Wendischthun", Anlandebereich, Weg und Stellplatz	(siehe Anlage 3 j)	Erholungsbereich "Badestelle Haar", Anlandebereich	(siehe Anlage 4 aa)
Erholungsbereich "Nördlich Alt Garge", Anlandebereich und Stellplatz	(siehe Anlage 3 k)	Erholungsbereich "Großer See bei Stapel", Anlandebereich	(siehe Anlage 4 bb)
Erholungsbereich "Vorland Alt Garge"	(siehe Anlage 3 l)	Erholungsbereich "Badestelle Sumte", Anlandebereich und Stellplatz	(siehe Anlage 4 cc)
Erholungsbereich "Feuerwehrbuhne", Anlandebereich und Stellplatz	(siehe Anlage 3 m)	Erholungsbereich "Salogas Hütte", Anlandebereich, Stellplatz und Platz	(Sielle Milage 4 de)
Gemeinde Amt Neuhaus		für Lager- und Grillfeuer	(siehe Anlage 4 dd)
Erholungsbereich "Vorland Stiepelse"	(siehe Anlage 4 a)	Landkasia Läakass Dannanka	
Erholungsbereich "Neu Garge", Anlandebebereich	(siehe Anlage 4 b)	Landkreis Lüchow-Dannenbe	rg
Erholungsbereich "Vorland Viehle",		Gemeinde Neu Darchau Erholungsbereich "Mündungsbereich	
Stellplatz für Angelfischereiberechtigte	(siehe Anlage 4 c)	Kateminer Bach"	(siehe Anlage 5 a)
Erholungsbereich "Konau/Popelau", Anlandebereich	(siehe Anlage 4 d)	Erholungsbereich "Vorland Neu Darchau"	(siehe Anlage 5 b)
Erholungsbereich "Vorland	(biolio filitago f a)	Erholungsbereich "Vorland Klein Kühren"	
westlich Darchau", Stellplatz		Erholungsbereich "Vorland Schutschur" Erholungsbereich "Vorland Glienitz"	(siehe Anlage 5 d) (siehe Anlage 5 e)
für Angelfischereiberechtigte	(siehe Anlage 4 e)	Erholungsbereich "Vorland Greintz Erholungsbereich "Vorland Drethem"	(siehe Anlage 5 f)
Stellplatz für Angelfischereiberechtigte Groß Kühren	(siehe Anlage 4 f)	Stadt Hitzacker	(blolio lilitago o 1)
Erholungsbereich "Vockfey",	(crosse ranage 11)	Erholungsbereich "Vorland Tießau"	(siehe Anlage 6 a)
Anlandebereich, Platz für Lager-		Erholungsbereich "Vorland Hitzacker"	(siehe Anlage 6 b)
und Grillfeuer und Stellplatz für Angelfischereiberechtigte	(siehe Anlage 4 g)	Erholungsbereich "Vorland Wussegel"	(siehe Anlage 6 c)
Erholungsbereich "Pommau",	(sielle Alliage 4 g)	Gemeinde Damnatz	
Anlandebereich, Weg und Stellplatz	(siehe Anlage 4 h)	Erholungsbereich "Vorland Damnatz"	(siehe Anlage 7)
Stellplätze für Angelfischereiberechtigte		Gemeinde Gorleben	
Pommau	(siehe Anlage 4 i)	Erholungsbereich "Vorland Gorleben",	(
Stellplätze für Angelfischereiberechtigte Privelack	(siehe Anlage 4 j)	Anlandebereich Erholungsbereich "Meetschow",	(siehe Anlage 8 a)
Erholungsbereich "Privelack",	(**************************************	Anlandebereich	(siehe Anlage 8 b)
Anlandebereich	(siehe Anlage 4 k)	Gemeinde Höhbeck	, ,
Erholungsbereich "Rassau",		Erholungsbereich "Vorland Vietze"	(siehe Anlage 9 a)
Anlandebereich, Platz für Lager- und Grillfeuer und Stellplatz		Erholungsbereich "Fähranleger Pevestorf",	
für Angelfischereiberechtigte	(siehe Anlage 4 l)	Anlandebereich	(siehe Anlage 9 b)
Erholungsbereich "Vorland Bitter"	(siehe Anlage 4 m)	Stadt Schnackenburg	
Erholungsbereich "Vorland Herrenhof"	(siehe Anlage 4 n)	Erholungsbereich "Schnackenburg", Anlandebereich	(siehe Anlage 10)
Stellplatz für Angelfischereiberechtigte Herrenhof	(siehe Anlage 4 o)	Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 8. 5.	,
Stellplatz für Angelfischereiberechtigte Gosewerder	(siehe Anlage 4 p)	Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese AV kann innerhalb eines Mo	onats nach Bekannt-
Stellplatz für Angelfischereiberechtigte Strachau	(siehe Anlage 4 q)	gabe Widerspruch erhoben werden. Der Willich oder zur Niederschrift bei der Biospha	ärenreservatsverwal-
Erholungsbereich "Vorland Strachau"	(siehe Anlage 4 r)	tung Niedersächsische Elbtalaue, Am Mark einzulegen.	tt 1, 29456 Hitzacker,
Erholungsbereich "Wilkenstorf", Anlandebereich	(siehe Anlage 4 s)	<u> </u>	
Erholungsbereich "Vorland Bohnenburg",	-	Hitzacker, 17. 4. 2019	
Anlandebereich Stellplätze für Angelfischereiberechtigte	(siehe Anlage 4 t)	Biosphärenreservatsverwa Niedersächsische Elbtal	
Wehningen Erholungsbereich "Westlich	(siehe Anlage 4 u)	Im Auftrage	
der Löcknitzmündung", Anlandebereich, Stellplatz und Platz für Lager-		gez. Fahren	
und Grillfeuer	(siehe Anlage 4 v)	— No	ds. MBl. Nr. 18/2019 S. 777

Anlage 1 der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

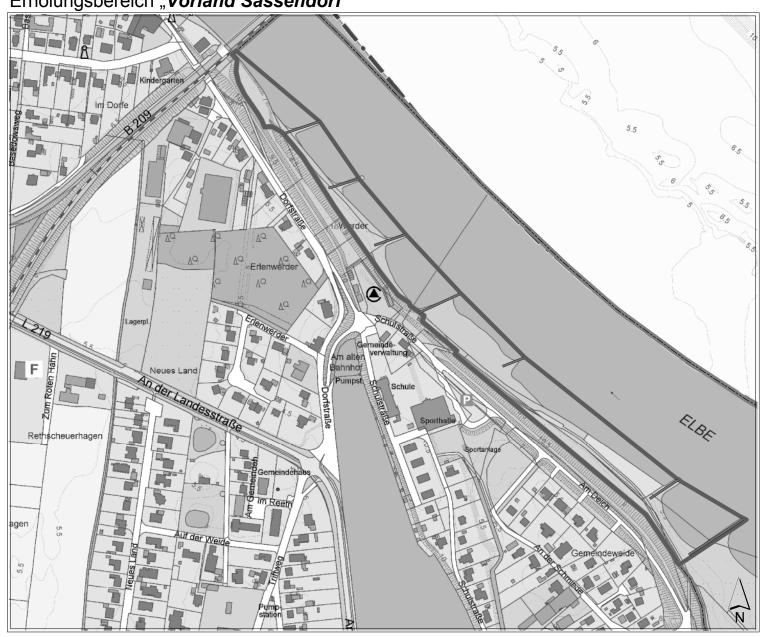
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

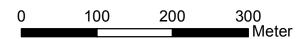
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Hohnstorf (Elbe)

Erholungsbereich "Vorland Sassendorf"





Quelle:









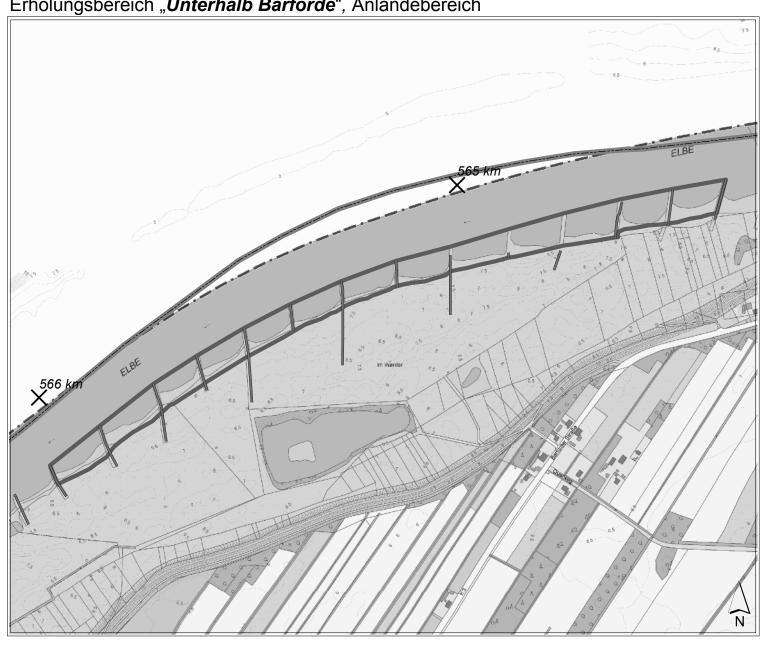
Anlage 2a der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

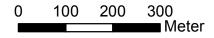
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Hittbergen Erholungsbereich "*Unterhalb Barförde*", Anlandebereich



Legende
Erholungsbereich,
Anlandebereich für
Wasserfahrzeuge



Quelle:





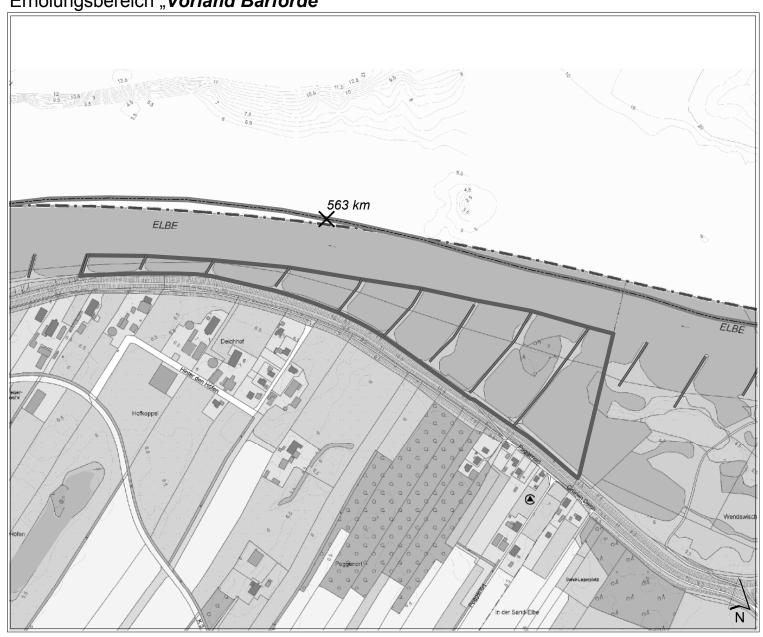


Anlage 2b der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Hittbergen Erholungsbereich "Vorland Barförde"











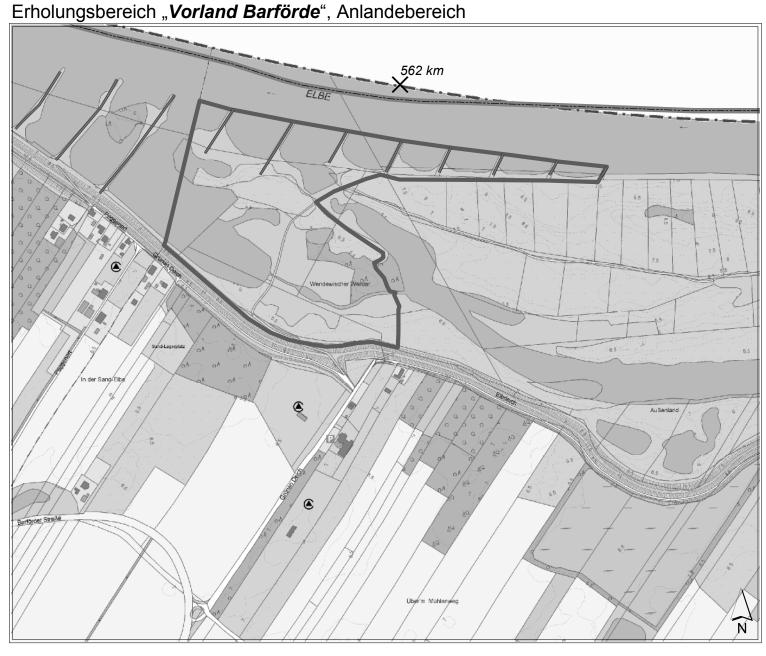
Anlage 3a der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede



Legende

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge



Quelle:







Anlage 3b der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

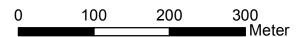
Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Halbinsel Vierwerder", Anlandebereich



Legende

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge









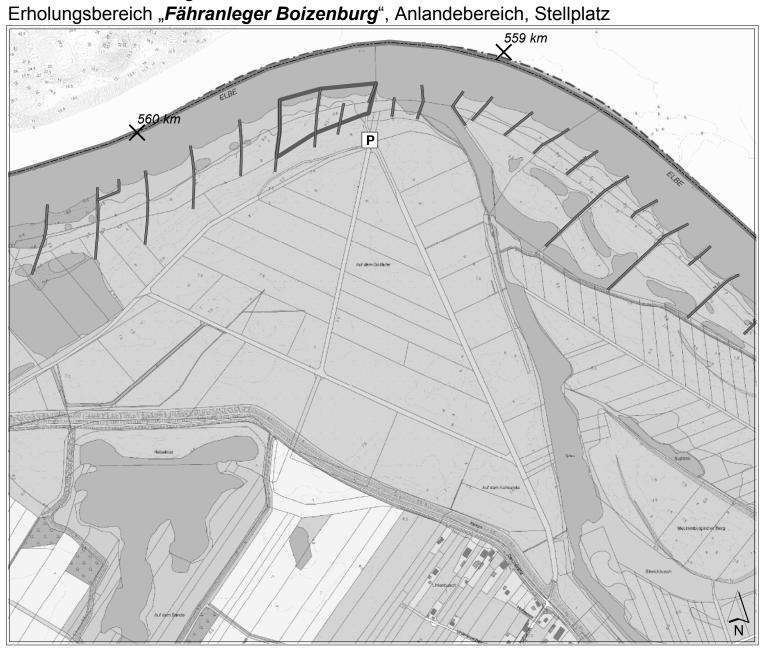
Anlage 3c der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

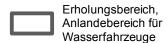
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede



Legende



P Stellplatz









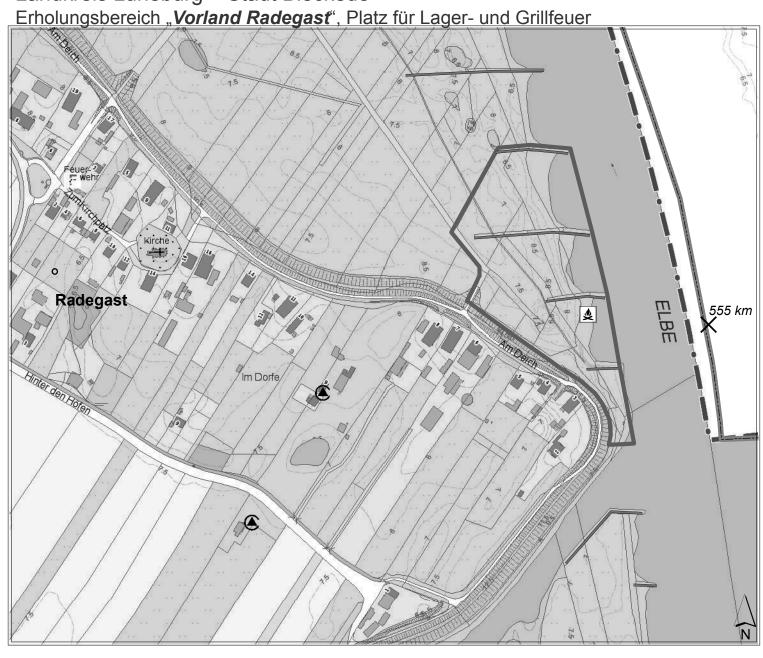
Anlage 3d der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede



Legende

Erholungsbereich

2

Platz für Lager- und Grillfeuer

0 100 200 300 Meter

Quelle:







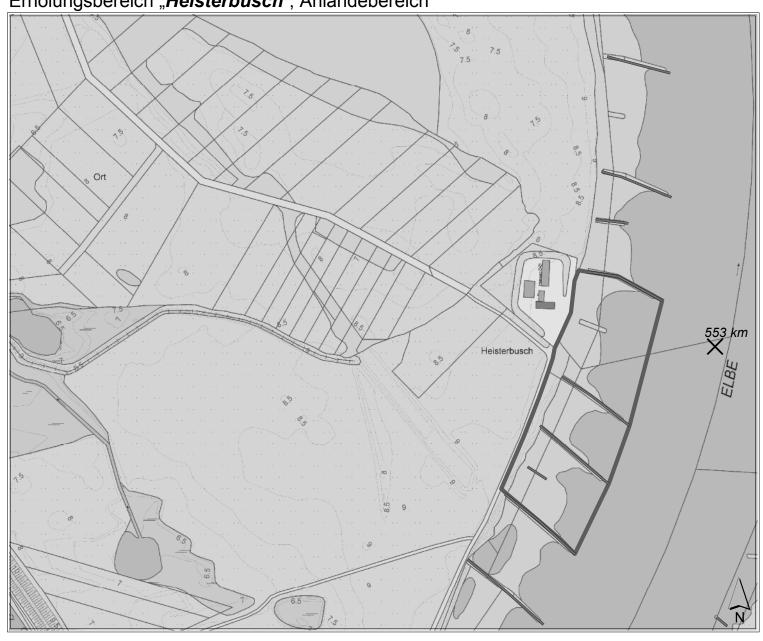
Anlage 3e der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

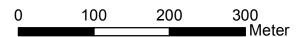
gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede Erholungsbereich "*Heisterbusch*", Anlandebereich



Legende





Quelle:







Anlage 3f der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

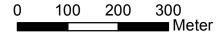
Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Unterhalb Kleinenburger Haken", Anlandebereich



Legende











Anlage 3g der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

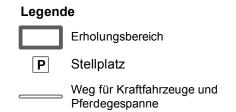
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg- Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Vorland Bleckede", Weg, Stellplatz 550 km











Anlage 3h der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

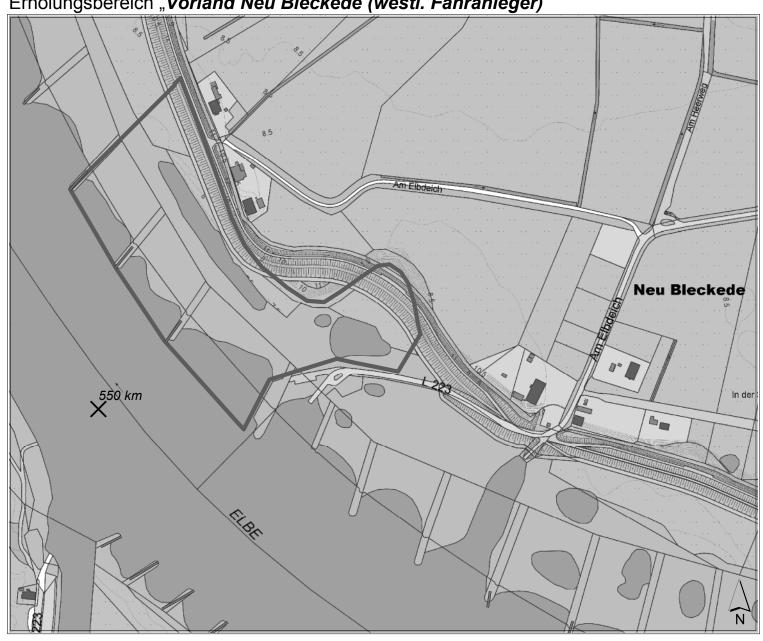
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Vorland Neu Bleckede (westl. Fähranleger)"





Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019



Legende







Anlage 3i der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

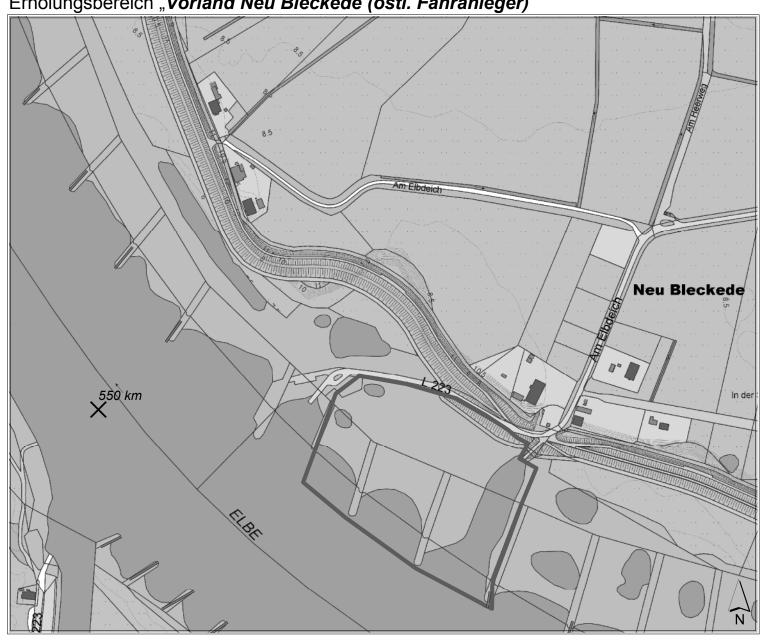
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

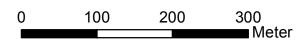
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Vorland Neu Bleckede (östl. Fähranleger)"











Anlage 3j der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

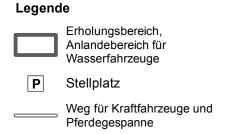
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

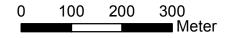
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg- Stadt Bleckede













Anlage 3k der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

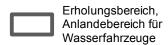
gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede

Erholungsbereich " Nördlich Alt Garge", Anlandebereich, Stellplatz



Legende



P Stellplatz









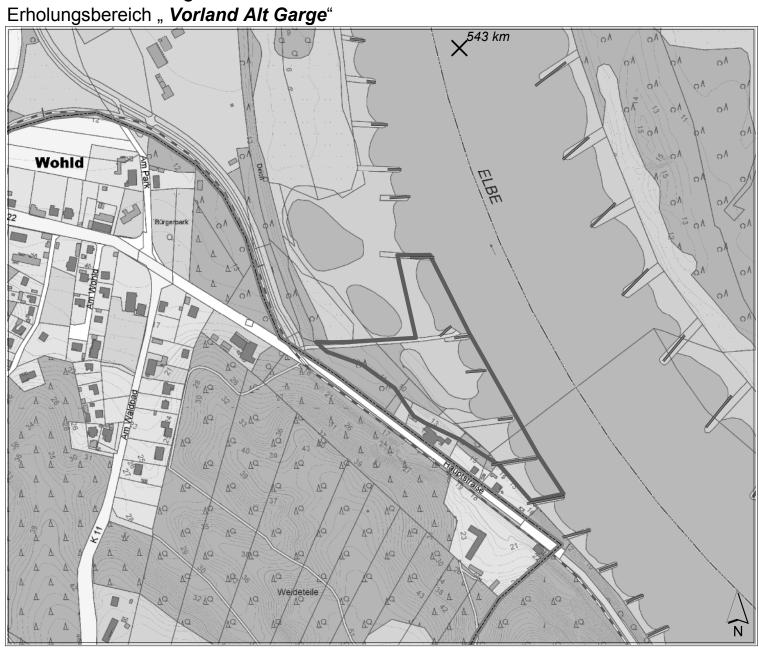
Anlage 3I der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

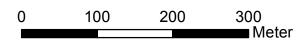
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Stadt Bleckede





Quelle:









Anlage 3m der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

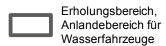
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg- Stadt Bleckede Erholungsbereich "Feuerwehrbuhne", Anlandebereich, Stellplatz

Legende



P Stellplatz



Quelle







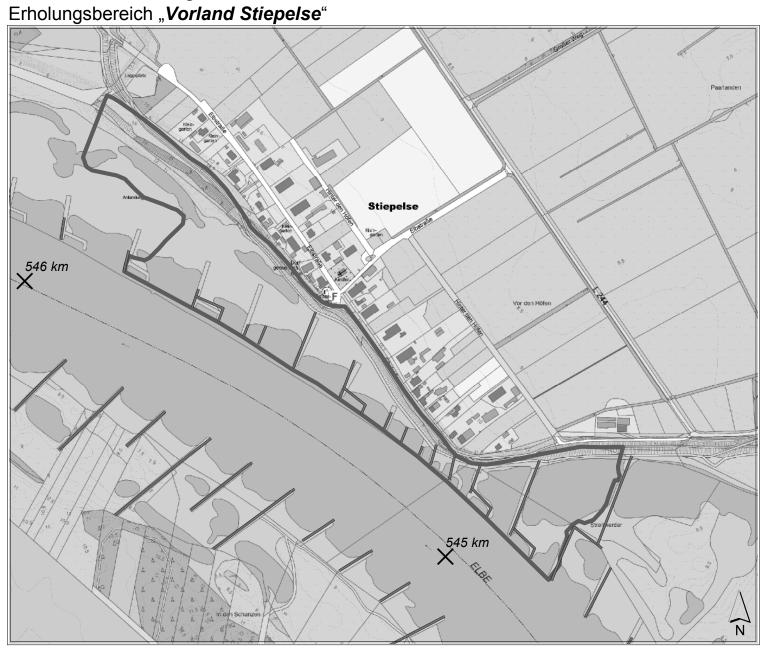
Anlage 4a der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

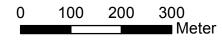
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus





Quelle:







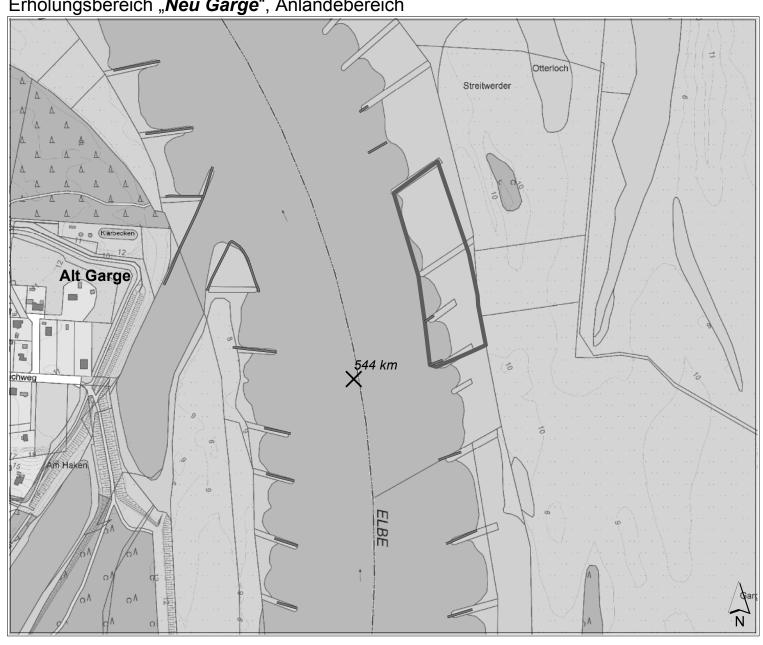
Anlage 4b der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

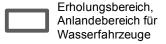
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Neu Garge*", Anlandebereich



Legende





Quelle:







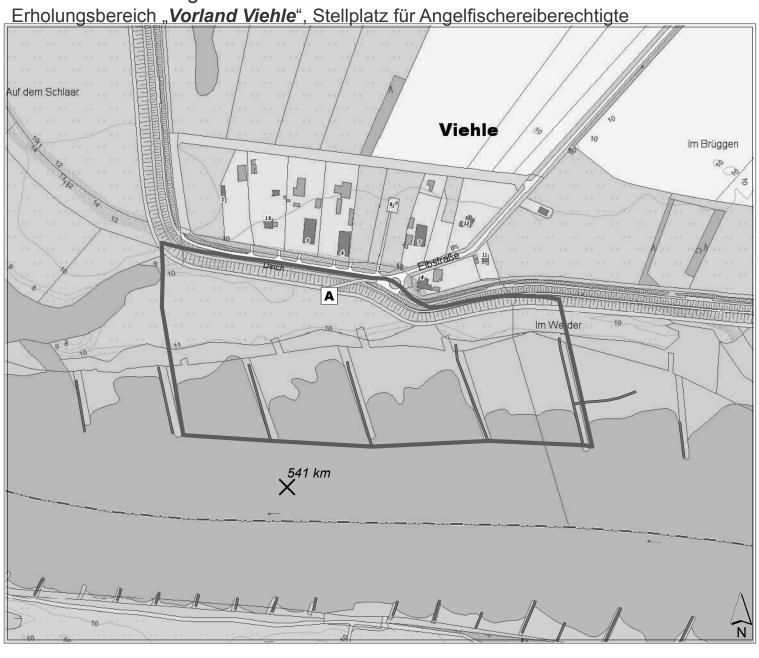
Anlage 4c der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

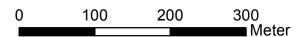


Legende

Erholungsbereich

A

Stellplatz für Angelfischereiberechtigte



Quelle:







Anlage 4d der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

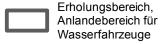
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Konau/Popelau*", Anlandebereich



Legende





Quelle:







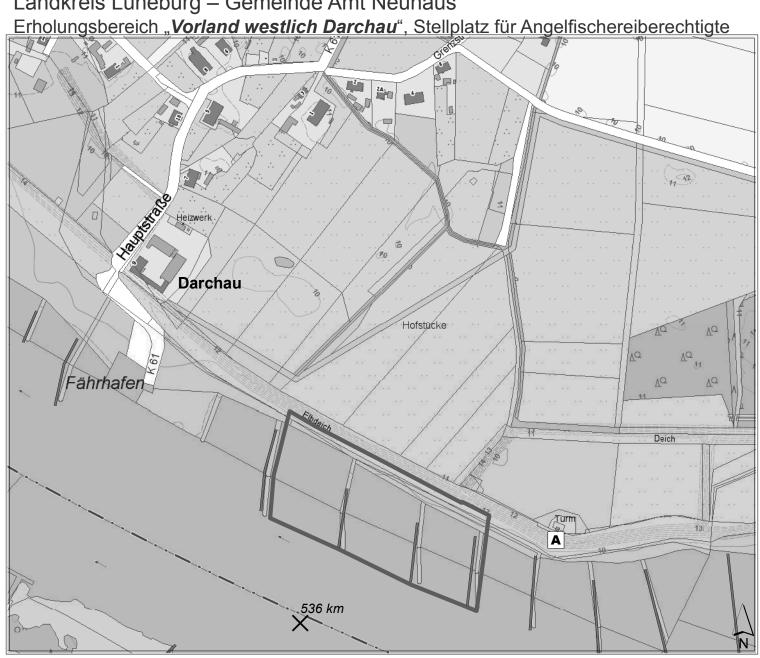
Anlage 4e der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus



Legende

Erholungsbereich

Α

Stellplatz für Angelfischereiberechtigte









Anlage 4f der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

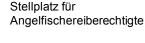
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

Stellplatz für Angelfischereiberechtigte Groß Kühren Groß Kühren











Anlage 4g der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Vockfey*", Anlandebereich, Platz für Lager- und Grillfeuer, Stellplatz für Angelfischereiberechtigte

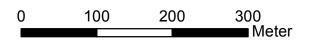


Legende

A

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge

> Stellplatz für Angelfischereiberechtigte



Quelle:







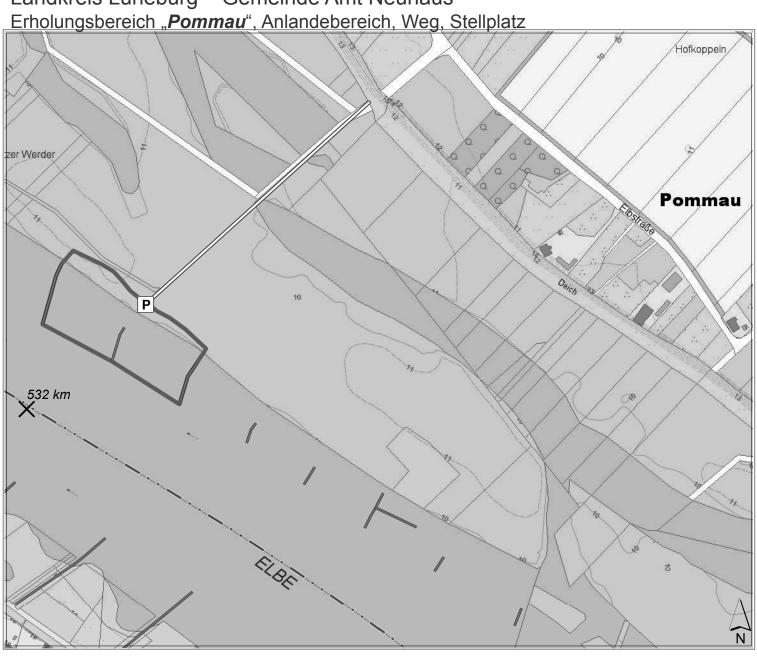
Anlage 4h der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

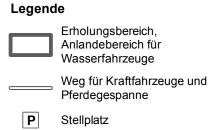
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

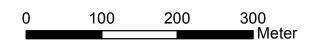
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus













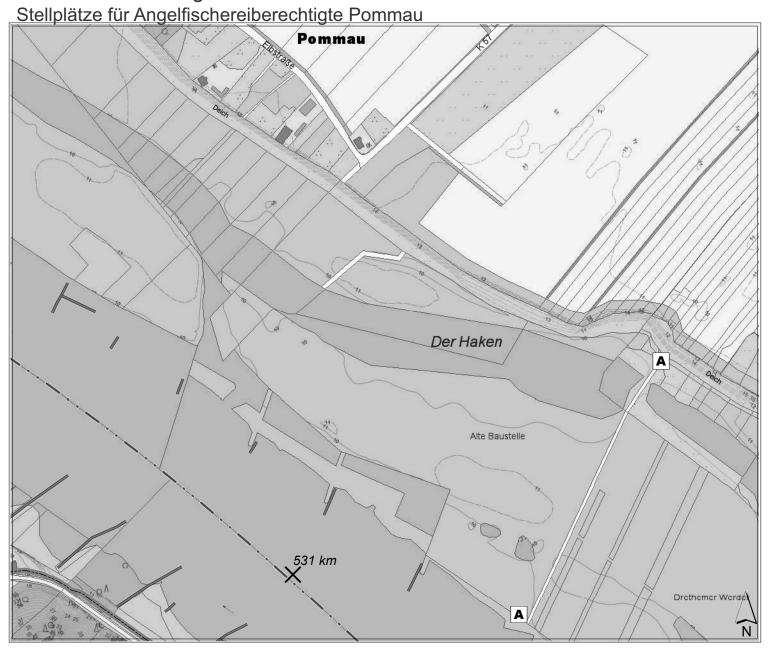
Anlage 4i der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus



0 100 200 300 Meter

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019









A

Anlage 4j der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

Stellplätze für Angelfischereiberechtigte Privelack Hofkoppel Privelacker Werder Α

> 100 200 300 Meter

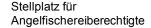
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019











A



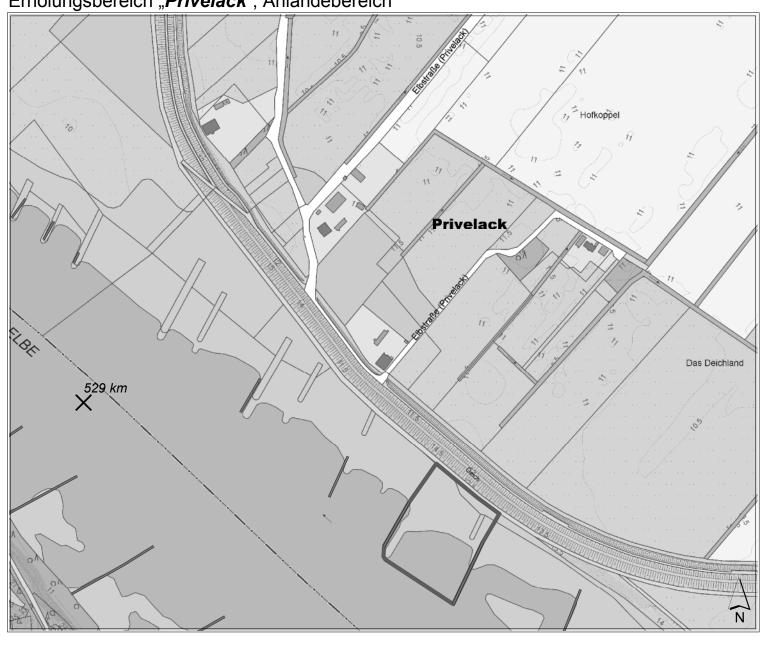
Anlage 4k der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Privelack*", Anlandebereich



Legende





Quelle:







Anlage 4I der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

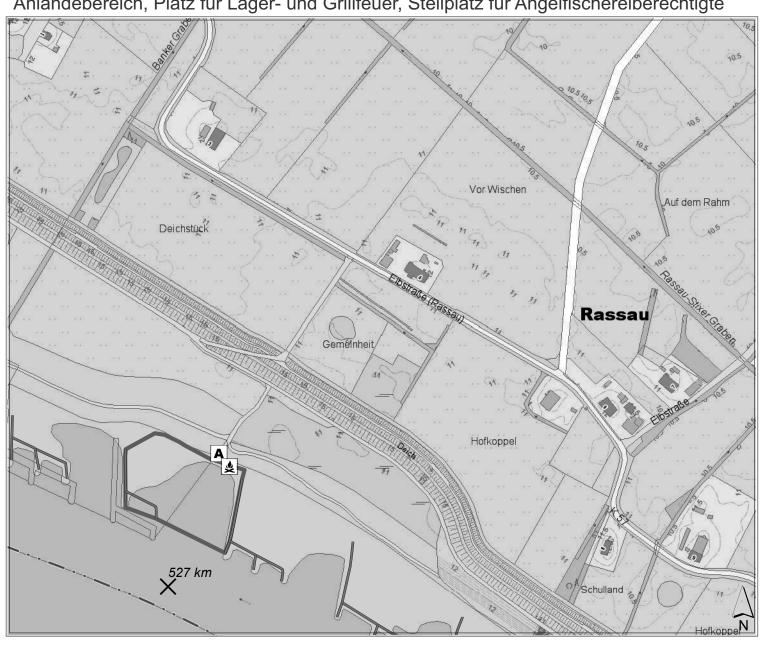
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "Rassau",

Anlandebereich, Platz für Lager- und Grillfeuer, Stellplatz für Angelfischereiberechtigte



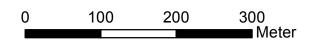
Legende

A

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge

\$ Platz für Lager- und Grillfeuer

> Stellplatz für Angelfischereiberechtigte









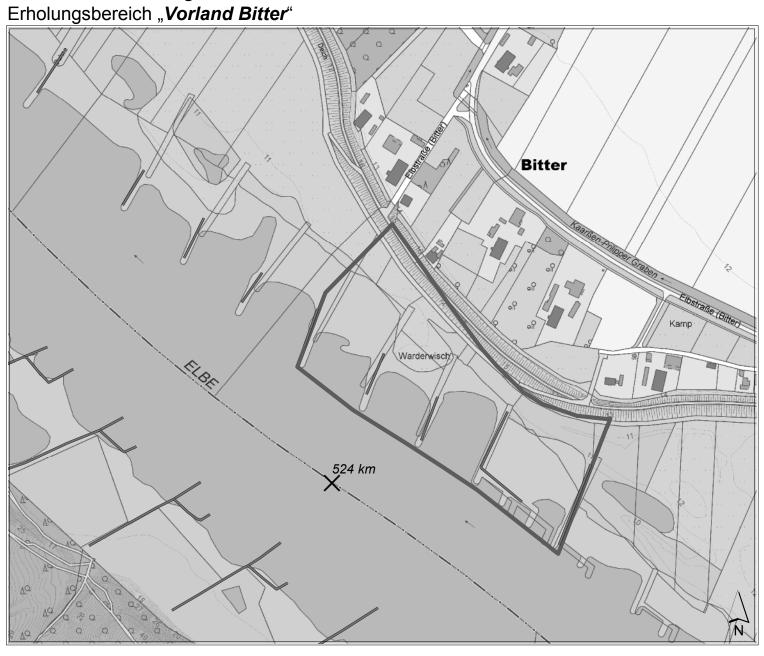
Anlage 4m der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus





Quelle:







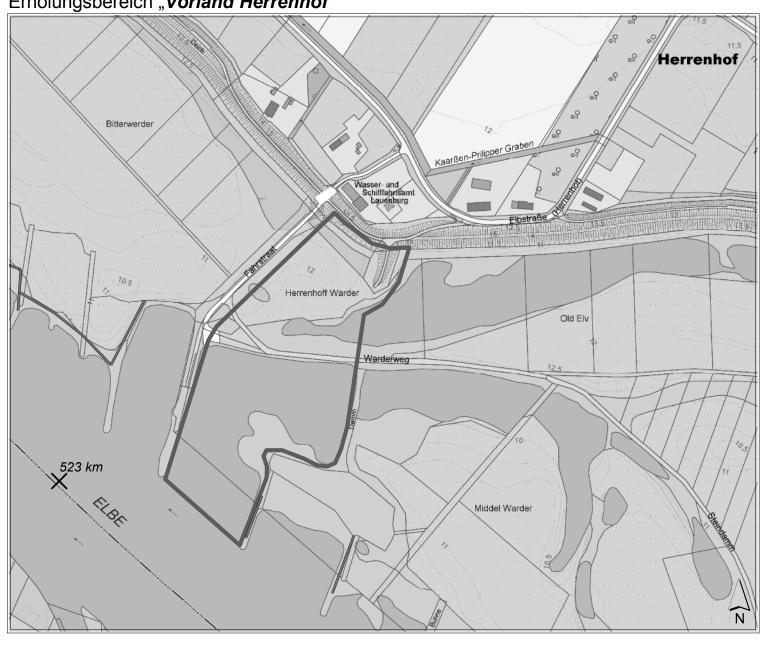
Anlage 4n der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Vorland Herrenhof*"



LegendeErholungsbereich

0 100 200 300 Meter

Quelle:







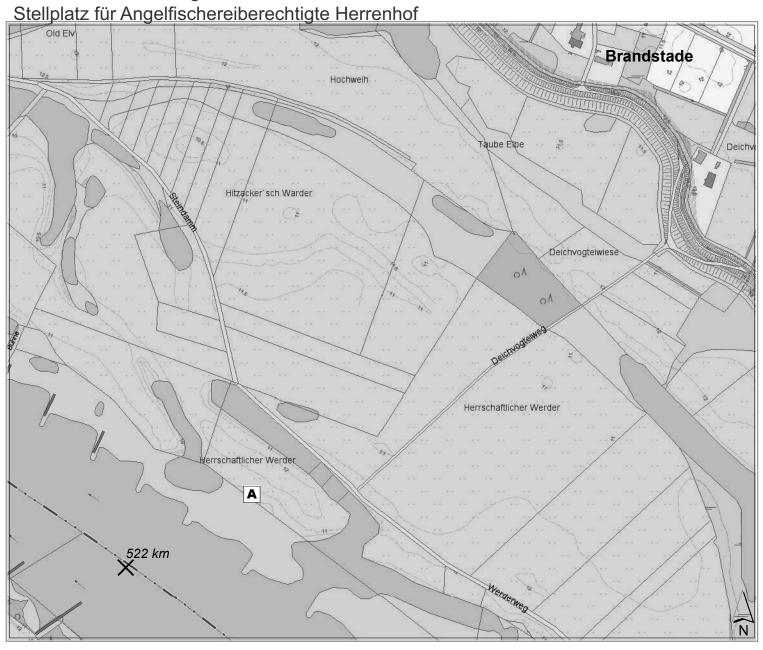
Anlage 4o der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus





Quelle:







Anlage 4p der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

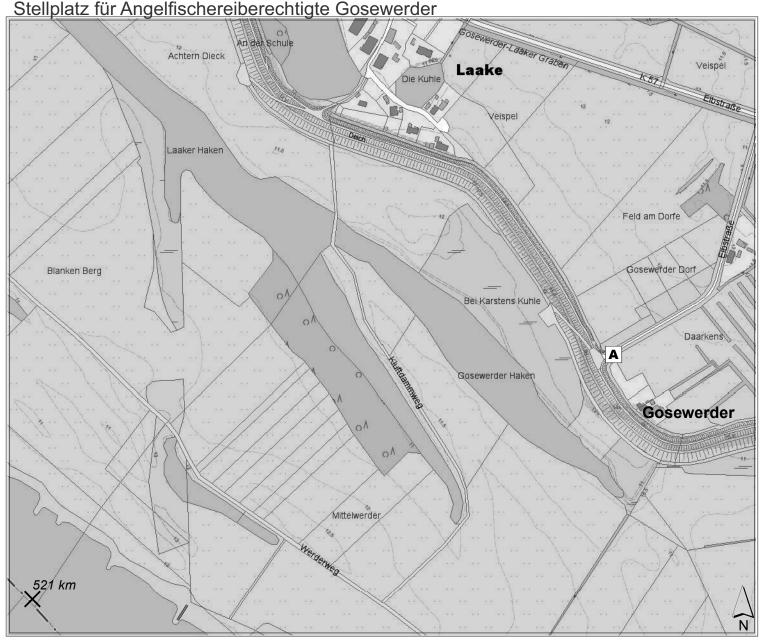
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

Stellplatz für Angelfischereiberechtigte Gosewerder



100 200 300 Meter

